

EBA/GL/2015/21

---

19.05.2016

---

# Leitlinien zu den Mindestkriterien für einen Reorganisationsplan

---

# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 19.07.2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/21“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### 1. Gegenstand

Diese Leitlinien enthalten die Mindestkriterien, die ein Reorganisationsplan erfüllen muss, um von der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 52 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU genehmigt zu werden.

### 2. Adressaten

Die vorliegenden Leitlinien sind an Abwicklungsbehörden und zuständige Behörden gerichtet.

### 3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Der Begriff „Basisszenario“ wird im Sinne von [Artikel 1 Absatz 4 von EBA/RTS/2015/12] gebraucht.
- 3.2 Der Begriff „Reorganisationszeitraum“ wird im Sinne von [Artikel 1 Absatz 3 von EBA/RTS/2015/12] gebraucht.
- 3.3 Der Begriff „Umstrukturierungsplan“ bezeichnet den Plan, der von einem Institut oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV vorgelegt wird.

## Titel II – Beschreibung der Mindestkriterien für die Bewertung des Reorganisationsplans

Für die Zwecke der Genehmigung des Reorganisationsplans gemäß Artikel 52 Absatz 7 sollten die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde den Reorganisationsplan wenigstens mit den Mindestkriterien abgleichen, die im vorliegenden Titel II in den Absätzen 2 bis 5 niedergelegt sind.

### 1. Problembewusstsein und Einsatzbereitschaft

Aus dem Reorganisationsplan sollte hervorgehen, dass das Leitungsorgan oder die nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellte Person bzw. die bestellten Personen des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie unterstützen den Reorganisationsplan und sind zu seiner Umsetzung bereit.
2. Sie haben eine Abteilung oder mehrere Abteilungen mit der Durchführung des Reorganisationsplans betraut und zuständige Abteilungsleiter benannt.



3. Sie haben sich im Hinblick auf den Reorganisationsplan der Mitwirkung und Unterstützung wichtiger interner und externer Beteiligter versichert; dies sind beispielsweise:
  - 3.1. Vorstand und Geschäftsführung des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU, die letztlich für die Reorganisationsstrategie zuständig sein werden;
  - 3.2. die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden außerhalb der EU, die ggf. für Bereiche des betreffenden Instituts oder Unternehmens verantwortlich sind.

## 2. Glaubwürdigkeit

- 2.1 Der Reorganisationsplan sollte mit einem hohen Maß an Gewissheit erkennen lassen, dass er geeignet ist, die langfristige Existenzfähigkeit des jeweiligen Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU wiederherzustellen. Geeignete Grundlagen hierfür sind glaubwürdige Annahmen, eine szenariobasierte Analyse sowie angemessene und konkrete Leistungsindikatoren, mit denen das Ergebnis der gesamten Gruppe, der Unternehmen und der nicht zur Abwicklung oder Veräußerung vorgesehenen Geschäftsbereiche gemessen werden kann.
- 2.2 Sämtliche Annahmen und Leistungsindikatoren sollten mit geeigneten sektorweiten Referenzgrößen abgeglichen werden und mit den verfügbaren makroökonomischen Prognosen in Einklang stehen.
- 2.3 Wenn im Reorganisationsplan beschrieben wird, auf welchem Wege das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU einen annehmbaren finanziellen Ertrag abwerfen wird, sollte dieser Ertrag anhand von Vergleichen mit einschlägigen gleichartigen Instituten oder Unternehmen und mit historischen Daten bewertet werden.
- 2.4 Bei der Rentabilitätsanalyse im Rahmen des Reorganisationsplans sollten institutsspezifische Risiken und auch allgemeinere Risiken berücksichtigt werden, die von der zuständigen Behörde, der Zentralbank oder einer anderen maßgeblichen Behörde oder Institution für die einschlägigen Märkte benannt werden.
- 2.5 Das Worst-Case-Szenario sollte auf erheblichen, aber nachvollziehbaren Veränderungen der dem Basisszenario zugrunde liegenden Annahmen beruhen. Diese Veränderungen sollten insbesondere die Annahmen betreffen, die für das der Reorganisation unterliegende Institut von besonderer Bedeutung sind.
- 2.6 Auch im Worst-Case-Szenario sollte sich der Einsatz der Abwicklungsinstrumente zur Wiederherstellung der langfristigen Existenzfähigkeit auf das Maß beschränken, das im



zum Erstellungszeitpunkt des Reorganisationsplans angewendeten Abwicklungskonzept vorgesehen war. Außerdem sollte die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass durch die Reorganisation des Instituts oder Unternehmens keine wesentlichen Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit geschaffen werden. Falls solche wesentlichen Hindernisse erkannt werden, sollte die Abwicklungsbehörde dies dem Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU gemäß Artikel 52 Absatz 8 derselben Richtlinie mitteilen und umreißen, wie diese Hindernisse beseitigt werden könnten.

- 2.7 Aus dem Reorganisationsplan muss hervorgehen, dass das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU in der Lage ist, die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU<sup>2</sup> vorzunehmen.
- 2.8 Um festzustellen, ob der Reorganisationsplan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet ist, die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU wiederherzustellen, sollten beide Behörden diesen Plan anhand des Rahmens und der Methodik für die Geschäftsmodellanalyse bewerten, die in den Leitlinien der EBA zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)<sup>3</sup> vorgesehen sind. Dabei sollte nicht erwartet werden, dass die Abwicklungsbehörde besagte Leitlinien der EBA über ihre anzunehmende Erfahrung und Kompetenz hinaus anwendet.

### **3. Angemessenheit der Strategie und der Maßnahmen für die Reorganisation**

- 3.1 Die im Reorganisationsplan enthaltenen Informationen und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen über die Ursachen, die zum Auslöser der Abwicklungs- und Reorganisationsstrategie wurden, sollten mit der von der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde vorgenommenen Bewertung in Einklang stehen und auch der Beurteilung entsprechen, anhand deren entschieden wurde, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU gegeben sind.
- 3.2 Die Analyse des externen Geschäftsumfelds als Bestandteil des Reorganisationsplans sollte mit der Analyse der Chancen und Risiken auf den einschlägigen Märkten in Einklang stehen, wie sie von der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde in Erfüllung ihrer Aufgaben ermittelt werden.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>3</sup> EBA/GL/2014/13, 19. Dezember 2014.

- 3.3 Der Reorganisationsplan sollte machbar und realistisch sein. Dabei ist insbesondere zu beachten:
- 3.3.1 Bei allen internen Maßnahmen und Governance-Maßnahmen sollten potenzielle Durchführungshindernisse, beispielsweise das Arbeitsrecht oder sonstige vertragliche Verpflichtungen, berücksichtigt werden.
  - 3.3.2 Bei der Festlegung der Reorganisationsstrategie und der Maßnahmen, Meilensteine und Leistungsindikatoren im Reorganisationsplan sollten die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den juristischen Personen und den Geschäftsbereichen innerhalb der Gruppe berücksichtigt werden. Dabei kann es sich um geschäftliche, finanzielle und operative Abhängigkeiten handeln.
  - 3.3.3 Bei der Festlegung der Reorganisationsstrategie, der einzelnen Maßnahmen, der Meilensteine und der Leistungsindikatoren im Reorganisationsplan sollte die Lage auf den jeweiligen Märkten berücksichtigt werden.
  - 3.3.4 Jegliche im Reorganisationsplan vorgesehene Veräußerung von Vermögenswerten, Unternehmen oder Geschäftsbereichen sollte auf die Lage auf den entsprechenden Märkten zugeschnitten sein. Auch im Hinblick auf den Zeitpunkt und Umfang solcher Veräußerungen sind das Interesse und die Möglichkeiten potenzieller Investoren zu beachten.
  - 3.3.5 Die Referenzgröße oder Bewertung, anhand deren die zu erwartenden Einnahmen aus der im Reorganisationsplan vorgesehenen Veräußerung von Vermögenswerten, Unternehmen oder Geschäftsbereichen berechnet werden, sollte zurückhaltend gewählt, zuverlässig und realistisch sein.
- 3.4 Der Reorganisationszeitraum sollte möglichst kurz gehalten werden, wobei Folgendes zu beachten ist:
- 3.4.1 Um die langfristige Existenzfähigkeit wiederherzustellen, muss genügend Zeit für die möglichst effektive Umsetzung von Strategie und Maßnahmen der Reorganisation veranschlagt werden.
  - 3.4.2 Die Normen und Gepflogenheiten der einschlägigen Märkte sind zu berücksichtigen.
  - 3.4.3 Die Finanzstabilität muss gewährleistet werden.

#### **4. Konsistenz**

- 4.1 Der Reorganisationsplan sollte auf andere Geschäftspläne abgestimmt sein, die das Institut oder Unternehmen in Erfüllung aufsichtlicher oder rechtlicher Verpflichtungen ggf. einer anderen Behörde (z. B. Wettbewerbs- oder Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgelegt hat.

- 4.2 Wenn der Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen anwendbar ist, sollten die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde bei der Bewertung des Reorganisationsplans im Hinblick auf die Bewertungs- und Rentabilitätsanalyse, die sowohl im Reorganisationsplan als auch im Umstrukturierungsplan erfolgen soll, mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten.
- 4.3 Wenn der Reorganisationsplan Maßnahmen enthält, die bereits in den aktuellen Fassungen früherer Sanierungs- oder Abwicklungspläne für das Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen waren, dann sollten sich diese Maßnahmen auf diejenigen Elemente beschränken, die auch nach der Insolvenz und Abwicklung des betreffenden Instituts oder Unternehmens unter den Bedingungen auf den einschlägigen Märkten noch von Belang sind.
- 4.4 Die Reorganisationsstrategie darf die von der Abwicklungsbehörde verfolgten Abwicklungsziele und -grundsätze, wie sie in den Artikeln 31 und 34 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen sind, nicht untergraben. Die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde sollten sich vergewissern, dass die Umsetzung der Reorganisationsstrategie und der Reorganisationsmaßnahmen die wesentlichen Funktionen des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU, das Funktionieren des Finanzsystems und die Finanzstabilität insgesamt nicht beeinträchtigt.

## 5. Überwachung und Überprüfung

- 5.1 Alle im Reorganisationsplan vorgesehenen Meilensteine und Leistungsindikatoren sollten so konkret sein, dass sie entsprechend den in Artikel 52 Absatz 10 der Richtlinie 2014/59/EU aufgeführten Berichtspflichten überwacht werden können.
- 5.2 Dem Inhalt des Reorganisationsplans und des Fortschrittsberichts sollten die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde entnehmen können, dass der Reorganisationsplan ordnungsgemäß umgesetzt wird und seine Ziele erreicht werden.
- 5.3 Die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde sollten angemessene Vorkehrungen für die Überwachung treffen, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen über die Umsetzung des Reorganisationsplans.
- 5.4 Wenn die Abwicklungsbehörde oder die zuständige Behörde die dem Reorganisationsplan zugrunde liegenden Annahmen und die Wirksamkeit der darin vorgesehenen Maßnahmen insgesamt oder teilweise durch einen unabhängigen Gutachter überprüfen lässt, dann sollte dessen Unabhängigkeit den Kriterien genügen, die in Teil 5 Titel I der Delegierten Verordnung [XXX/XXX] zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU (Unabhängigkeit der Gutachter) niedergelegt sind.

## **1. Koordinierung zwischen Abwicklungsbehörde und zuständiger Behörde**

- 1.1 Die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde sollten geeignete Arbeitsregelungen für die Vorlage, Bewertung und Genehmigung von Reorganisationsplänen treffen.
- 1.2 Im Rahmen der in Artikel 52 Absätze 7 bis 10 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Fristen sollte der indikative Zeitplan für die vorgeschlagenen Maßnahmen beiden Behörden genügend Zeit gewähren, um den Reorganisationsplan nach seiner Vorlage nicht nur zu bewerten, sondern auch etwaige Bedenken vorzubringen, die Bedenken der anderen Behörde zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.
- 1.3 Die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde sollten ihre Mitteilungen untereinander abstimmen und, sofern möglich, dem Institut oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU eine gemeinsame Antwort zukommen lassen. Die übermittelte Antwort sollte es dem betreffenden Institut oder Unternehmen ermöglichen, im Rahmen des in Artikel 52 Absätze 7 bis 10 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Verfahrens Verbesserungen vorzunehmen.
- 1.4 Die zuständige Behörde sollte der Genehmigung des Reorganisationsplans durch die Abwicklungsbehörde schriftlich zustimmen.
- 1.5 Die Abwicklungsbehörde sollte alle Fortschrittsberichte, die ihr vom Leitungsorgan oder der nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bestellten Person bzw. den in dieser Weise bestellten Personen vorgelegt werden, unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleiten.
- 1.6 Im Anschluss an die Vorlage eines jeden Fortschrittsberichts sollten die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde Arbeitsregelungen vereinbaren, um ihre Bewertung des Fortschrittsberichts und diesbezügliche Mitteilungen untereinander abzustimmen. Diese Regelungen sollten beiden Behörden genügend Zeit lassen, um den Fortschrittsbericht zu bewerten, aber auch die jeweils andere Behörde über etwaige Bedenken zu unterrichten und dieser Gelegenheit zu geben, solche Bedenken zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.
- 1.7 Wenn Unstimmigkeiten zwischen den beiden Behörden nicht innerhalb der in Artikel 52 Absatz 7 der Richtlinie 2014/59/EU vorgegebenen Frist beigelegt werden können, kann sich jede von ihnen in dieser Sache an die EBA wenden, die dann gemäß Artikel 31 der EBA-Verordnung vermittelnd tätig wird.

## **2. Koordinierung zwischen Abwicklungsbehörden und zwischen zuständigen Behörden**

- 2.1 Wenn die in Abwicklung befindlichen Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU in mehr als einem Mitgliedstaat oder in nicht der Rechtsprechung der EU unterliegenden Staaten tätig sind, sollte die



betreffende Abwicklungsbehörde vor der Genehmigung des Reorganisationsplans unter Wahrung des angemessenen Bewertungszeitrahmens folgendermaßen vorgehen:

- 2.1.1 Sie sollte den Reorganisationsplan auch dann gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU an die anderen von der Reorganisation betroffenen Abwicklungsbehörden weiterleiten, wenn sich diese in Staaten außerhalb der Rechtsprechung der EU befinden, und dabei die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen oder gleichwertigen Vertraulichkeitsstufen beachten.
  - 2.1.2 Sie sollte in Erwägung ziehen, dem Abwicklungskollegium des betreffenden Instituts oder Unternehmens oder dem europäischen Abwicklungskollegium den Reorganisationsplan zu übermitteln.
  - 2.1.3 Sie sollte den unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Abwicklungsbehörden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Reorganisationsplan einräumen und deren Anmerkungen nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 2.2 Wenn die in Abwicklung befindlichen Institute oder Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2014/59/EU in mehr als einem Mitgliedstaat oder in nicht der Rechtsprechung der EU unterliegenden Staaten tätig sind, sollte die betreffende zuständige Behörde vor der Unterrichtung der Abwicklungsbehörde über die Genehmigung des Reorganisationsplans unter Wahrung des angemessenen Bewertungszeitrahmens folgendermaßen vorgehen:
- 2.2.1 Sie sollte den Reorganisationsplan auch dann gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU an die anderen von der Reorganisation betroffenen zuständigen Behörden weiterleiten, wenn sich diese in Staaten außerhalb der Rechtsprechung der EU befinden, und dabei die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen oder gleichwertigen Vertraulichkeitsstufen beachten.
  - 2.2.2 Sie sollte in Erwägung ziehen, den Reorganisationsplan an die anderen Mitglieder des Aufsichtskollegiums des betreffenden Instituts oder Unternehmens zu übermitteln.
  - 2.2.3 Sie sollte den unter 2.2.1 und 2.2.2 genannten zuständigen Behörden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Reorganisationsplan einräumen und deren Anmerkungen nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 2.3 Wenn für zwei oder mehr Unternehmen einer Gruppe in verschiedenen Mitgliedstaaten das Bail-in-Instrument angewandt wird, sollten die betreffenden Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden bei der Bewertung und Genehmigung des Reorganisationsplans zusammenarbeiten.



## Titel IV – Inkrafttreten

5. Diese Leitlinien treten [3 Monate nach ihrer Übersetzung in alle Amtssprachen der EU] in Kraft.